

Drucksache: V-13292/2025

Aktenzeichen: 911.52/Prüfung/2019

Buseck, den 18.11.2025

zuständiger Fachbereich: FB 1 - Zentrale Dienste, Finanzen

Beratungsfolge

Termin

Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck	24.11.2025
Haupt- und Finanzausschuss	27.01.2026
Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck	29.01.2026

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Gemeinde Buseck für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß §§ 113 und 114 Abs.1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Beschlussantrag:

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Buseck zum 31.12.2019 wird festgestellt. Die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2018 schließt mit einer **Bilanzsumme** in Höhe von **91.445.953,32 €** ab. Das Jahresergebnis weist zum Abschlussstichtag einen **Jahresüberschuss** in Höhe von **1.932.099,87 €** aus und teilt sich wie folgt auf:

- Ordentliches Ergebnis	710.404,90 €
- Außerordentliches Ergebnis	1.221.694,97 €

Der **Finanzmittelbestand** beläuft sich zum 31.12.2019 auf insgesamt **14.280.454,90 €**.

Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck wird gemäß § 114 Abs.1 HGO für das Jahr 2019 Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO sowie der Beschluss hierüber als auch die Entlastung des Gemeindevorstands öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der **Jahresüberschuss** (Gewinn) beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von **710.404,90 €** wird zur der Bilanzposition „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren“ zugeführt. Der **Jahresüberschuss** (Gewinn) beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von **1.221.694,97 €** wird der Bilanzposition „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren“ zugeführt.

Begründung:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Buseck hat der Revision beim Landkreis Gießen unter dem 15.07.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 zur Prüfung gemäß § 128 HGO vorgelegt.

Der geprüfte Jahresabschluss liegt nunmehr vor und ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 – bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnis- und Finanzrechnung sowie weiteren Anlagen – wurde nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung mit entsprechenden Hinweisen. Die einzelnen Positionen der Erträge- und Aufwendungen sowohl der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sind ausführlich im Jahresabschluss erläutert.

Seitens der Revision wurde folgender Prüfungsvermerk erteilt:

„Prüfungsvermerk der Revision:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Buseck für das Haushaltsjahr 2019 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Buseck vermittelt und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Buseck sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasst ebenfalls die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2019 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Buseck vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Buseck und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schlussbemerkungen:

Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss gemeinsam mit dem Schlussbericht der Revision durch den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 HGO obliegt es der Gemeindevertretung, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Gemeindevorstandes zu treffen.

Gießen, den 11.09.2025

gez.
Sven Bieker
Leiter der Revision

gez.
Irene Leidner
Prüfungsleiterin

gez.
Michael Ranft
Bürgermeister

Anlagen: